

2967/J XX.GP

der Abg. Ing. Walter Meischberger, Mag. Trattner und Kollegen  
an den Bundeskanzler

betreffend Mitgliedschaft von SPÖ-MEP BM a.D. Ing. Harald Ettl im ORF-  
Kuratorium

Gemäß § 7 Abs 2 Rundfunkgesetz ist bei der Bestellung des Kuratoriums des ORF darauf zu achten, daß die von der BReg, der Hörer- und Sehervertretung und des Zentralbetriebsrates entsandten Mitglieder keine in Art 147 Abs 4 B-VG (Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers) genannte Funktion bekleiden. Herr BM a.D. Ing. Harald Ettl ist seit dem 5.10.1996 gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments. Damit erfüllt er die in § 7 Abs 2 Rundfunkgesetz i.V.m. Art 147 Abs 4 B-VG festgelegten Ausschlusskriterien.

-Gemäß Art 52 Abs 1 B-VG ist der Nationalrat befugt, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen.

Gemäß Art 77 Abs 1 B-VG sind zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen.

-Gemäß Art 77 Abs 2 B-VG wird der Wirkungsbereich der Bundesministerien durch Bundesgesetz bestimmt.

-Gemäß § 3 Z 2 Bundesministeriengesetz 1986 idF 1996 haben die Bundesministerien die Bundesregierung bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Vorlagen der Bundesregierung die Angelegenheiten des Wirkungsbereiches des betreffenden Bundesministeriums zum Gegenstand haben, vorzubereiten;

-Gemäß § 3 Z 3 Bundesministeriengesetz 1986 idF 1996 haben die Bundesministerien alle Fragen wahrzunehmen und zusammenfassend zu prüfen. denen vom Standpunkt der Koordinierung der vorausschauenden Planung der ihnen übertragenen Sachgebiete oder vom Standpunkt der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einrichtung und Arbeitsweise der Vollziehung im Bereich des Bundes grundsätzlich Bedeutung zukommt.

Gemäß Teil 2 lt A Z 10 der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1986 idF 1996 sind die Angelegenheiten des Hörfunks und Fernsehens, soweit sie nicht dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zustehen, dem Bundeskanzleramt zugeordnet.

-Gemäß § 33 Abs 1 und 2 Rundfunkgesetz ist der Bundeskanzler bzw die Bundesregierung mit der Vollziehung des Rundfunkgesetzes betraut.

Vor diesem Hintergrund ist das Bundeskanzleramt insbesondere auch dazu verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich verpflichtet, im Rahmen des parlamentarischen Anfragerechts darüber Auskunft zu geben, inwieweit die Koordinierung und vorausschauende Planung der ihm übertragenen Sachgebiete gediehen ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler nachfolgende

Anfrage

- 1) Ist Ihnen die Rechtswidrigkeit der Zugehörigkeit von MEP BM a.D. Ing. Harald Ettl zum Kuratorium des ORF bekannt?
- 2) Wenn ja, seit wann ?
- 3) Welche Maßnahme werden Sie als ressortzuständiges Regierungsmitglied für die Angelegenheiten von Fernsehen und Hörfunk dagegen unternehmen ?